

# Allgemeine Mietbedingungen (AMB) der AllRoad Camper Store & Service GmbH

(Stand 01.2025)

## 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Bereitstellung eines Allradwohnmobils zur Miete. Mit Abschluss des Mietvertrages erhält die Mietperson das Recht, das Allradwohnmobil für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält durch den Abschluss des Mietvertrages den Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses sowie weiterer vertraglich vereinbarter Entgelte.

1.2 Reiseleistungen schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag – insbesondere die §§ 651 a–1 BGB – finden keinerlei Anwendung. Die Mietperson gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Allradwohnmobil eigenverantwortlich ein.

1.3 Mehrere Mietpersonen haften als Gesamtschuldner.

1.4 Bei Übergabe bzw. Rücknahme des Allradwohnmobils ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese Dokumente sind durch Mieter und Vermieter zu unterzeichnen und werden ausdrücklich zum Bestandteil des Mietvertrages.

## 2 Führungsberechtigte

2.1 Das Alter der Mietperson und des Fahrenden muss mindestens 25 Jahre betragen.

2.2 Die Mietperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Allradwohnmobil führen, die ihre Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen und für die jeweilige Fahrzeugklasse einen in Deutschland gültigen Führerschein, z. B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg oder der Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht, besitzen.

2.3 Die Vorlage des Führerscheins durch die Mietperson bzw. des Fahrenden bei Anmietung sowie zum Zeitpunkt der Übergabe ist zwingende Voraussetzung für die Übergabe des Allradwohnmobils. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übergabe, geht dies zu Lasten der Mietperson. Kann weder im vereinbarten Übergabezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 5.4 Anwendung.

## 3 Zahlungsbedingungen

3.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag.

3.2 Die Anmietung erfolgt für eine bestimmte Fahrzeugkategorie. Kann das gebuchte Allradwohnmobil nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Allradwohnmobil bereitzustellen. Sollte ein kleineres Allradwohnmobil angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Kategorien erstattet. Ein bestimmtes Allradwohnmobil, insbesondere die auf Werbefotos sichtbare Sonderausstattung, kann nicht garantiert werden.

3.3 Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4 sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.

3.4 Etwaige benötigte Mehr-Km werden bei Fahrzeugrücknahme im Übergabe- und Rücknahmeprotokoll dokumentiert und laut gültiger Preisliste abgerechnet. Die Abrechnung kann durch Verrechnung mit der Kautions erfolgen.

3.5 Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Büßgeldern und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten der Mietperson

3.6 Das Allradwohnmobil ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen zusätzlich zu den nachgewiesenen Kraftstoffkosten 25,00 € für die Betankung an.

3.7 Die Preise gelten pro Nacht gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

3.8 Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet unter anderem die betriebsbereite Übergabe des Allradwohnmobils, eine ausführliche Fahrzeugweisung sowie weitere Leistungen entsprechend der jeweils vereinbarten Servicepauschale.

3.9 Sofern die Forderungen aus dem Mietvertrag mittels Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch die Mietperson schuldhaft verursachten Schadensfälle (bis max. zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt), durch die Mietperson zu vertretende Nebenkosten und weiterer der Mietperson zuzurechnenden Folgekosten.

## 4 Versicherung

4.1 Das Allradwohnmobil ist wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten bei Personen, Sach- und Vermögensschäden pauschal 100 Mio. €, höchstens je geschädigte Person 15 Mio. €.

4.2 Schäden am Allradwohnmobil, am Wohnaufbau und sonstigem Zubehör, die während der Mietzeit bei vertragsgemäßer Nutzung entstehen, gehen zu Lasten der Mietperson. Die Selbstbeteiligung bei Vollkaskoschäden beträgt bis zu 2.000,00 €, bei Teilkaskoschäden bis zu 2.000,00 €. Die Selbstbeteiligungen gelten pro Schadensfall, soweit die Bedingungen keine volle Haftung der Mietperson vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 11 dieser Allgemeinen Mietbedingungen (AMB). Die Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Das Allradwohnmobil ist zusätzlich mit einem Reise mobil-Schutzbrief ausgestattet, welcher verschiedene Risiken bei Pannen, notwendige Bergung oder den Rücktransport versichert, sofern das Allradwohnmobil vor Ort nicht repariert werden kann.

## 5 Reservierung, Buchung, Rücktritt

5.1 Reservierungen sind nur nach schriftlicher Buchungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich. Mit dem Zustandekommen des Mietvertrages erhält die Mietperson den Anspruch auf ein Allradwohnmobil in der gebuchten Kategorie.

5.2 Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 8 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 30% des vereinbarten Mietpreises auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die zugesagte Reservierung gebunden. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 5.4 Anwendung.

5.3 Der restliche Mietpreis muss bis spätestens vier Wochen vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 5.4 Anwendung.

5.4 Der Vermieter räumt der Mietperson ein Rücktrittsrecht zu den nachfolgenden Bedingungen ein: Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis 90 Tage vor Mietbeginn: 10%, mind. 300,00 €
- 89 – 30 Tage vor Mietbeginn: 50%
- 29 – 14 Tage vor Mietbeginn: 70%
- 13 Tage oder weniger vor Mietbeginn: 90%.

Wird das Allradwohnmobil nicht abgeholt, steht dem Vermieter der Mietpreis in voller Höhe zu. Der Mietperson steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.5 Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabholung gilt als Rücktritt.

5.6 Gegen die bei Rücktritt entstehenden Kosten kann sich die Mietperson durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung schützen. Dazu muss die Mietperson die Namen aller Mitreisenden, deren Geburtsdaten sowie die IBAN angeben. Der Vermieter vermittelt den Abschluss einer Versicherung, welche gemäß §316b BGB Fernabsatzgesetz durch das geltende Widerrufs- und Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Buchung storniert werden kann.

5.7 Die der Mietperson bestätigte Buchung kann von dieser bis spätestens 4 Wochen vor vereinbartem Mietbeginn umgebucht werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Spätere Umbuchungen sind nur nach Rücktritt zu den unter Ziffer 5.4 genannten Bedingungen und anschließendem Abschluss eines neuen Mietvertrages möglich. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes bei gültigem Mietvertrag ist nicht möglich.

5.8 Die Mietperson ist berechtigt, eine Ersatzmietperson zu benennen, die der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt die Ersatzmietperson in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt die Ersatzmietperson den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht.

## 6 Kautions

6.1 Die Kautions für die Anmietung eines Allradwohnmobils beträgt 2.000,00 €.

6.2 Spätestens 3 Werktage vor Reiseantritt muss die Kautions an den Vermieter überwiesen werden, in Ausnahmefällen kann die Kautions vorort per EC-Zahlung geleistet werden.

6.3 Beträgt der Zeitraum zwischen Buchung und Mietbeginn weniger als vier Wochen, wird die Kautions zusammen mit der Mietpreiszahlung sofort fällig.

6.4 Bei der Übergabe des Allradwohnmobils wird dessen Zustand im Übergabe- und Rücknahmeprotokoll dokumentiert und alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert.

6.5 Bei vertragsgemäßer Rücknahme des Allradwohnmobils sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautions im Zeitraum von 4 Wochen durch Überweisung auf das Konto der Mietperson zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z. B. Mehr-Km, Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden) werden bei Rücknahme des Allradwohnmobils mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch die Mietperson zu tragen sind.

6.6 Die Mietperson kann niedrigeren, der Vermieter höheren Aufwand nachweisen.

6.7 Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten.

## 7 Übergabe und Rücknahme

7.1 Das Allradwohnmobil wird zu dem jeweils vereinbarten Termin unter Beachtung der Uhrzeit am Sitz des Vermieters übergeben und zum jeweils vereinbarten Termin unter Beachtung der Uhrzeit zurückgenommen.

7.2 Die Mietperson ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugweisung durch den Vermieter teilzunehmen, sowie die Rücknahme zusammen mit dem Vermieter durchzuführen.

7.3 Bei der Übergabe des Allradwohnmobils sind der gültige Personalausweis und Führerschein von allen vorgesehenen Fahrenden im Original vorzulegen.

7.4 Übergabe und Rücknahme des Allradwohnmobils erfolgen von Montag bis Freitag während der regulären Geschäftszeiten. Samstags sind die Übergabe und Rücknahme nur nach gesonderter Vereinbarung möglich. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Übergaben bzw. Rücknahmen.

7.5 Bei der Fahrzeugübergabe an die Mietperson erfolgt eine ausführliche Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Allradwohnmobils vorenthalten bis die Einweisung abgeschlossen ist. Durch die Mietperson verantwortete Verzögerungen und Kosten gehen zu Lasten der Mietperson.

7.6 Die Mietperson verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübergabe das Allradwohnfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Die durch die Mietperson festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände müssen vor Fahrtantritt angezeigt werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

7.7 Die Mietperson verpflichtet sich, das Allradwohnmobil zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, gereinigt und im selben Zustand laut Übergabe- und Rücknahmeprotokoll zurückzugeben. Hat die Mietperson das Allradwohnmobil vor der Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt oder wurde die Toilette nicht geleert und/oder nicht gereinigt, wird die jeweils gültige Reinigungs pauschale fällig.

7.8 Die Verlängerung der Mietzeit ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Allradwohnmobils erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.

7.9 Bei Fahrzeugrücknahme vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

7.10 Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Freikilometer. Mehrkilometer werden mit 0,50 € pro Kilometer berechnet.

7.11 Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden der Mietperson berechnet, sofern diese die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

7.12 Gibt die Mietperson das Allradwohnmobil nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe der regulär geltenden Mietpreise zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet die Mietperson in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

7.13 Kommt die Mietperson seiner Rückgabepflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Mietperson zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

## 8 Obliegenheiten der Mietperson

8.1 Das Allradwohnmobil darf nur von der Mietperson selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Die Mietperson muss persönlich bei der Abholung des Allradwohnmobils erscheinen. Die Mietperson ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeugs dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen.

8.2 Die Mietperson verpflichtet sich, vor Überlassung des Allradwohnmobils an weitere Fahrende zu prüfen, ob sich diese zum Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befinden und keinen Fahrverboten unterliegen. Darüber hinaus hat die Mietperson die Pflicht, die Fahrenden über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) zu informieren.

8.3 Die Mietperson ist verpflichtet, die Hinweise im Bordbuch, die Betriebsanleitungen des Allradwohnmobils sowie aller Auf- und Einbauten zu beachten. Ferner hat die Mietperson das Allradwohnmobil sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- Kontrolle des Öl- und Wasserstandes
- Kontrolle des Reifendruckes
- Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes
- Füllstand von AdBlue

8.4 Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Allradreisemobils eingerastet sein. Das Allradwohnmobil muss beim Verlassen stets ordnungsgemäß verschlossen werden. Fahrzeugschlüssel und -papiere hat die Mietperson an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Die Mietperson verpflichtet sich, während der Mietdauer regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Allradwohnmobil in verkehrssicherem Zustand befindet. Technische Mängel müssen unmittelbar nach Feststellen an den Vermieter gemeldet werden.

8.5 Es ist ausdrücklich untersagt, das Allradwohnmobil zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung;
- um es an Dritte auszuleihen;
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Allradwohnmobils führen;
- für gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
- für Fahrschulübungen;
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.

8.6 Auslandsfahrten sind nur in Länder erlaubt, die auf der grünen Versicherungskarte angegeben sind. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich die Mietperson eigenständig zu informieren.

8.7 Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete sind unzulässig.

8.8 Insbesondere verpflichtet sich die Mietperson, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

8.9 Bei notwendigen Reparaturen während der Mietzeit, darf die Mietperson zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Allradwohnmobils Reparaturen bis zu einer Höhe von 150,00 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag geben. Weitergehende Reparaturen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters beauftragt werden.

8.10 Die Erstattung der angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern die Mietperson nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) entsprechend haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austausch- bzw. Altteile notwendig, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

8.11 Die Mietperson darf an dem Allradwohnmobil keine technischen und optischen Veränderungen vornehmen. Es ist ausdrücklich untersagt, das Allradwohnmobil mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

8.12 Haustiere dürfen nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters und in dafür geeigneten Allradwohnmobilen mitgenommen werden. Für den Einsatz der dafür notwendigen, zulässigen Sicherungsvorrichtungen oder -einrichtungen hat die Mietperson zu sorgen. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf-, Transit- und Einreisebestimmungen ist die Mietperson verantwortlich.

Die Mitnahme von Haustieren kann zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung entsprechend der jeweiligen gültigen Preisliste führen.

8.13 Die Mietperson verpflichtet sich, dem Vermieter Änderungen seiner Verschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich die Mietperson, Namen und die Adresse des Fahrenden mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, z. B. bei Schadenfällen.

8.14 Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

8.15 Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Vermieter weitere Anmietungen durch die Mietperson verweigern.

## 9 Verhalten bei Unfällen und Schadensfällen

9.1 Die Mietperson hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen.

9.2 Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat die Mietperson dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

9.3 Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

9.4 Die Mietperson/Fahrende darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis sie ihrer Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB ist zu beachten.

9.5 Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

9.6 Die Mietperson hat den Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, sofort telefonisch zu informieren und unverzüglich, spätestens jedoch bei Rücknahme des Allradwohnmobils, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage von Bildern oder Skizzen vorzulegen.

## 10 Haftung des Vermieters

10.1 Der Vermieter haftet für Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Allradwohnmobil abgeschlossenen Versicherungen besteht.

10.2 Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgesellschaften des Vermieters.

10.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rücknahme des Allradwohnmobils vergessen wurden.

## 11 Haftung der Mietperson

11.1 Die Mietperson haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit die Mietperson den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Mietperson während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zu einem Selbstbehalt von 2.000,00 € pro Schadensfall. Kommt die Mietperson mit der Rückgabe des Allradwohnmobils in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

11.2 Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für von der Mietperson fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet die Mietperson in voller Schadenshöhe.

11.3 Für den Fall, dass die Mietperson den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet die Mietperson dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern die Mietperson eine Verletzung der in den Ziffern 2 (Führungsberechtigte), 7 (Übergabe und Rücknahme des Allradwohnmobils), 8 (Obliegenheiten der Mietperson), 9 (Verhalten bei Unfällen oder Schadensfällen) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet die Mietperson in voller Schadenhöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet die Mietperson dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des

Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.

11.4 Für Schäden am Allradwohnmobil oder an Dritten durch mitgeführte Tiere haftet die Mietperson in voller Höhe selbst.

11.5 Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

11.6 Die Mietperson hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.

## 12 Datenschutz

12.1 Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mietperson sowie der Fahrenden zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.

12.2 Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und beauftragte Dritte, wie zum Beispiel an IT-Dienstleister, Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte, erfolgen. Die Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

12.3 Außerdem kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde besteht.

12.4 Der Vermieter ist berechtigt, persönliche Daten der Mietperson im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z. B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben.

12.5 Der Vermieter behält sich vor, Allradwohnmobile mit einem satellitengestützten Ortungssystem auszustatten. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeugs festzustellen und das Allradwohnmobil im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbezogene Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich für die genannten Zwecke.

## 13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Alle vertraglichen Ansprüche der Mietperson, auch solche aus der Verletzung von vor-, nach- und nebenvertraglichen Pflichten des Vermieters, verjähren innerhalb von sechs Monaten, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgesellschaft den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

13.2 Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache müssen von der Mietperson innerhalb von vier Wochen nach Vertragssende schriftlich angezeigt werden.

13.3 Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen die Mietperson erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und die Mietperson über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

13.4 Sofern die unterzeichnende Person des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter der Mietperson bezeichnet, haftet sie neben der Person, Firma oder Organisation, für die sie den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

13.5 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

## 14 Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz.

14.2 Für den zwischen dem Vermieter und der Mietperson zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, der Allgemeinen Mietbedingungen (AMB), die Daten des Übergabe- und Rücknahmeprotokolls sowie ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

14.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.4 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

14.5 Ist die Mietperson ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.